

**FÖRDERUNG DER DACHBEGRÜNUNGEN DURCH DIE  
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2024

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Errichtungskosten zur Herstellung von Dachbegrünungen.

Name:  geb. am:

Hauptwohnsitz.:

Tel. Nr.:

Liegenschaft/KG:  Parzellen – Nr.:

Ausführende Firma:

<input type="button" value="Senden per E-Mail *"/>
--

**Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.**

<p><b><u>Von der Stadtgemeinde auszufüllen:</u></b></p> <p><b>Meldeamt:</b> ..... am: .....</p> <p>nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz: ..... seit: .....</p> <hr/> <p><b>Bauamt:</b> ..... am: .....</p> <p>Grundbücherlicher Eigentümer (nach Aktenlage): .....</p> <p>Geförderter Betrag: € .....</p> <hr/> <p><b>Rechnungsabteilung:</b> ..... am .....</p> <p>Rechnungen / Kosten des Farbankaufes: nicht * nachgewiesen, Betrag: € .....</p> <p>Bedeckung: nicht * vorhanden</p>
--

Zuschuss bewilligt am: .....

\* nichtzutreffendes streichen

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Dachbegrünungen in der Stadtgemeinde Hollabrunn**

## **1. Zweck der Förderung**

Die Klimakrise bringt eine massive Zunahme der Hitzetage, aber auch vermehrte Starkniederschläge. Hinzu kommen das Artensterben und die Reduktion des Lebensraumes für viele Nützlinge und Vögel. Begrünungen können durch ihre Schattenwirkung und Verdunstung zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen und neue Lebensräume schaffen.

Begrünungen helfen die lokale Temperatur zu senken. Im Umfeld von begrünten Flächen ist es um ein Vielfaches kühler als im Bereich von unbegrünten Flächen.

Begrünungen speichern Wasser und geben es langsam wieder ab: Eine Dachbegrünung nimmt je nach Aufbauhöhe etwa 50 bis 90 % des Niederschlages auf.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn fördert daher die Begrünung von Dächern im Gemeindegebiet Hollabrunn. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen.

Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird ein bislang nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird sowie ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

## **3. Fördervoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.
- b) Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z.B. Gemeinde, Land, Bund).
- c) Die Begrünung ist nicht behördlich vorgeschrieben.
- d) Die Begrünungsmaßnahme wird nicht gänzlich oder teilweise durch eine andere Förderung abgegolten.
- e) Die ordnungsgemäße Ausführung der Dachbegrünung erfolgt nachweislich durch eine befugte Fachfirma gemäß ÖNORM L 1131.
- f) Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich, die einzelne begrünte Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein.
- g) Der Aufbau muss mindestens 8 cm durchwurzelbare Substratdicke (gemäß ÖNORM L 1131) ausmachen.
- h) Gefördert werden Substrat, Pflanzen und die bautechnische Herstellung von Pflanzraum. Die Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen ist nicht förderbar.
- i) Bei der Ausführung sind umweltfreundliche Materialien zu verwenden und nachzuweisen.

## **4. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 30 % der anrechenbaren Investitionskosten (siehe Punkt 3) gewährt, wobei die maximale Förderhöhe mit € 350,- begrenzt ist.

Da die Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen der Anträge und nach Vorliegen aller Unterlagen sowie entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen.

## **5. Einreichung der Förderung**

Förderanträge sind nach erfolgter Errichtung der Dachbegrünung schriftlich mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin der Liegenschaft.

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen, in denen die begrünter Flächen sowie die ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken gemäß ÖNORM 1131 und Förderrichtlinien (siehe Punkt 3) ersichtlich sind. Die vorgelegten Rechnungen sind im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie datiert und dürfen nicht älter als 12 Monate sein.
- Fotos vor der Begrünungsmaßnahme sowie nach der Begrünungsmaßnahme. Bezüglich Fotos überträgt der/die Förderwerber/in die Bildrechte an die Stadtgemeinde für den Fall allfälliger Veröffentlichungen.

Der/Die Förderwerber/in wird schriftlich von der Entscheidung über die Förderung verständigt.  
 Das Umsetzung der Begrünungsmaßnahme wird stichprobenartig durch die Stadtgemeinde überprüft.

## **6. Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Form der Hollabrunn Gutscheine Card.

## **7. Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge**

Die Begrünung ist auf Dauer anzulegen und soll im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben. Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/Eigentumsübergang für eine Überbringung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 15 Jahre zu sorgen.

Wird die Begrünung vor Ablauf der Frist entfernt, ist die Stadtgemeinde unverzüglich davon zu verständigen und die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

## **8. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **9. Widerruf der Förderung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

## **10. Datenschutz**

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Fördernehmers werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens im öffentlichen Teil des Gemeinderats behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

## **11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2024.

\* Funktionalität des „Senden“-Buttons ist nur bei Windows OS ab Version 7 gegeben. Bitte achten Sie darauf, dass ein Standard Mail Programm und ein PDF-Reader installiert ist.

Unter MacOS kann das ausgefüllte Formular über den „Teilen“-Button per Mail gesendet werden.